

# Merkblatt Schulwege

Verantwortung für die Wege von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohn- und Unterrichtsort sowie Unterrichtsort und Hort in Langnau am Albis

## Zweck

Der Schulweg zwischen dem Wohn- und Unterrichtsort liegt in der Verantwortung der Eltern. Der Weg zwischen Unterrichtsort und Schulhort wird im Folgenden Hortweg genannt. Das Merkblatt regelt die Verantwortlichkeiten für den Schulweg und den Hortweg.

## Einleitung

Für die Kinder ist der Schul- und Hortweg ein besonderes Erlebnis. Er bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher sollten sie diesen Weg möglichst selbstständig zurücklegen.

Die Eltern / Sorgeberechtigten sind im Rahmen ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die psychische und physische Unversehrtheit ihres Kindes verantwortlich und beurteilen, inwieweit es in der Lage ist, selbstständig zu handeln. In Bezug auf den Weg zwischen Wohnung und Unterrichtsort, Wohnung und Betreuungsort sowie zwischen Betreuungsort und Unterrichtsort - so letztere nicht derselben Schuleinheit angehören, bedeutet dies Folgendes: Die Eltern / Sorgeberechtigten sorgen unter Einbezug des Alters und des Entwicklungsstandes des Kindes sowie des Gefahrenpotentials, das der individuelle Weg birgt, dafür, dass es lernt, diese Wege selbstständig zu bewältigen. Sie bestimmen, ob und welche Fortbewegungsmittel ihr Kind dabei nutzen darf. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind zudem dafür verantwortlich, dass das Kind die Schule pünktlich, in geeigneter Kleidung und mit dem notwendigen Schulmaterial erreicht. Nicht zuletzt sind es auch sie, die neben dem Kind für Schäden haften, welche es auf dem Weg verursacht.

## Schulweg – gesetzliche Grundlagen

*Bundesverfassung Art. 19 und 62*

Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Wohngemeinde nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam in Bezug auf Höhenunterschied und Beschaffenheit oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

*Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3*

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

*Volksschulverordnung Art. 25 Abs. 1, 1. Satz*

Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulweges und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

*Volksschulverordnung Art. 27 Abs. 4*

Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und weitergehenden Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

*Volksschulverordnung Art. 66 Abs. 2*

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

## Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: von der Person des Schülers, von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) und von der Gefährlichkeit des Weges (Bundesrat 1.7.1998, VPB 62.85).

## Schulpflege

Die gängige Praxis und Rechtsprechung zeigt die folgende Tabelle auf („durchschnittliches Kind“, ohne Velo):\*

Stufe	Zumutbare Dauer Schulweg	Zumutbare Länge Schulweg	Zumutbarer Höhenunterschied	Zumutbare Gefahren
Kindergarten	Bis 30'	1,1 km	< 50 m	Fussgängerwege oder Trottoir und Regelung (z.B. Lichtsignale) der Übergänge an Hauptstrassen
Unterstufe	Bis 30'	1.3 km	< 100 m	Fussgängerwege oder Trottoir und Zebrastreifen bei Hauptstrassen
Mittelstufe	Bis 30'	1.5 km	< 180 m	Innerhalb des Siedlungsgebiets: Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte. Ausserhalb des Siedlungsgebiets: Spezialregelung im Winter.(siehe Grundsätze).
Oberstufe	Bis 45'	3-5 km	< 200 m	Jede Verkehrssituation ausser Unfallschwerpunkte

\*vgl. auch "Der zumutbare Schulweg – Das Recht auf Bildung beginnt an der Haustüre" basierend auf " Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg" von Sandor Horvath, der in der Rechtsprechung zitiert wird.

Diese Angaben für die zumutbare Länge des Schulweges sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit des konkreten Kindes unterdurchschnittlich ist. Diese Werte können aber auch nach oben korrigiert werden, wenn das Kind ein Velo benützen kann, ein Hortangebot vorhanden ist oder ein Teil des Weges mit einem öffentlichen Buss zurückgelegt werden kann.

### Verantwortung für die Schulwege von Schülerinnen und Schülern zwischen Schule und Hort

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit und in den Pausen liegt bei der unterrichtenden, bzw. mit der Pausenaufsicht betrauten Lehrperson.

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler während der Betreuungszeit im Hort liegt bei den Hortmitarbeitenden.

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zwischen Unterrichtsort und Hort innerhalb derselben Schuleinheit liegt bei den Hortmitarbeitenden.

#### Praktisch bedeutet dies,

dass die Hortmitarbeitenden

- die neu den Hort besuchenden Schülerinnen und Schüler des 1. Kindergartens, ab Beginn des Schuljahres bis zu den Herbstferien, auf dem Weg zwischen Hort und Unterrichtsort begleiten,
- am Anfang der jeweiligen Betreuungszeit die Anwesenheit der erwarteten Kinder kontrollieren,
- falls ein Kind unabgemeldet nicht da ist, bei dessen Klassen-Gspänli, der Klassenlehrperson oder den Eltern nach dessen Verbleib fragen,
- jüngere Kinder beim rechtzeitigen Zusammenpacken und Ankleiden unterstützen, wenn sie den Hort wieder verlassen.

dass die Eltern/Sorgeberechtigten

- zu Beginn des Hortbesuches sicherstellen, dass die neu den Hort besuchenden Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Hort und Unterrichtsort kennen und lernen, diese Wege selbstständig zu bewältigen.
- auch mithelfen und motivierend dafür sorgen, dass das Kind den Hort rechtzeitig, in geeigneter Kleidung und mit dem notwendigen Schulmaterial erreicht.